

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg),
Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk
(Stade), Stiegler, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — § 129 a StGB — (. . . StRÄndG)

A. Problem

Das Tatbestandsmerkmal des „Werbens“ in § 129 a StGB hat durch die Rechtsprechung eine so extensive Auslegung erfahren, daß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr ausreichend Rechnung getragen wird.

B. Lösung

Das Tatbestandsmerkmal des „Werbens“ in § 129 a StGB wird gestrichen. § 129 a StGB wird aus dem Katalog der in § 112 Abs. 3 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten gestrichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — § 129 a StGB — (StRÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

In § 129 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), werden die Worte „, für sie wirbt“ gestrichen.

Artikel 2**Änderung der Strafprozeßordnung**

In § 112 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975

(BGBl. I S. 129, 659), zuletzt geändert durch . . ., werden die Worte „nach § 129 a Abs. 1 oder“ gestrichen.

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. August 1984

Bachmaier
Dr. Emmerlich
Fischer (Osthofen)
Klein (Dieburg)
Dr. Kübler
Lambinus
Schmidt (München)
Schröder (Hannover)
Dr. Schwenk (Stade)
Stiegler
Dr. de With
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

1. Der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet die Streichung des Tatbestandsmerkmals des „Werbens“ in § 129 a StGB.
2. Diese Strafnorm wurde durch das sogenannte Anti-Terrorismus-Gesetz vom 18. August 1976 geschaffen. Danach ist neben den Tatmodalitäten der Beteiligung und der Unterstützung auch das Werben für eine terroristische Vereinigung unter Strafe gestellt. Der Strafraum reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Hinzu kommen gravierende verfahrensrechtliche Regelungen, so z. B. die Anordnung der Untersuchungshaft auch ohne besonderen Haftgrund (§ 112 Abs. 3 StPO), die Beschränkung des Verkehrs zwischen dem inhaftierten Beschuldigten und seinem Verteidiger (§ 148 Abs. 2, § 148 a StPO), der Verteidigerausschluß (§ 138 a Abs. 3 StPO) und die Kontaktsperre (§ 31 ff. EGGVG).
3. Entgegen dem aus der Entstehungsgeschichte der Strafvorschrift erkennbaren Willen des Gesetzgebers, der mit dem Tatbestandsmerkmal „Werben“ nur die Mitgliederwerbung erfaßt sehen wollte, wurde dieses Merkmal durch die Rechtsprechung auch auf die sogenannte Sympathiewerbung ausgedehnt. Damit wird für eine schwache Vorbereitungshandlung der Anwendungsbereich von einschneidenden Regelungen aus dem materiellen Strafrecht und dem Verfahrensrecht eröffnet. Dies tangiert den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Um diesem verfassungsrechtlichen Gebot Rechnung zu tragen, haben deshalb die Verfolgungsbehörden (vgl. Rebmann, NSTZ 1981, S. 459 ff.) und Gerichte (vgl. zuletzt OLG Stuttgart, Strafverteidiger, 1984, S. 76 ff.) versucht, zu einer einschränkenden Auslegung zu gelangen. Diese Versuche waren und sind indessen nicht erfolgreich, auch deshalb, weil wegen der Ausweitung des Tatbestandsmerkmals des „Werbens“ durch die Rechtsprechung auf die Sympathiewerbung der Anwendungsbereich dieser Tatmodalität nicht mehr hinreichend bestimmt ist.
4. Deshalb ist eine ersatzlose Streichung des Tatbestandsmerkmals des „Werbens“ unerläßlich. Damit wird strafwürdiges Verhalten nicht strafrei, denn Handlungen von Gewicht, z. B. die Werbung von Mitgliedern, sind mit den Tatbestandsmerkmalen des „Beteiligens“ und der „Unterstützung“ erfaßbar.
5. Schließlich ist es angezeigt, § 129 a aus dem Katalog der in § 112 Abs. 3 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten herauszunehmen, da die allgemeinen Voraussetzungen der Untersuchungshaft ausreichend sind.

